

BVGer D-5705/2016 vom 17. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5705_2016

FR: TAF D-5705/2016 du 17 août 2017

IT: TAF D-5705/2016 del 17 agosto 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Die hauptsächlichen Beschwerdeanträge lauten, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und den Beschwerdeführenden Asyl zu gewähren. Mithin richtet sich die Beschwerdeeingabe sinngemäss ausschliesslich gegen die Ziff. 1 und 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung (betreffend die Ablehnung des Asylgesuchs sowie die Feststellung des SEM, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht). Die Fragen der Wegweisung und deren Vollzugs bilden damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, und die von der Vorinstanz verfügte vorläufige Aufnahme bleibt von der Anfechtung unberührt.

E. 3.2

Die soeben getroffene Feststellung gilt ungeachtet des Eventualantrags in der Beschwerdeschrift, es sei von Amtes wegen die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden zu verfügen. Angesichts der von der Vorinstanz angeordneten vorläufigen Aufnahme entbehrt dieser Antrag offensichtlich eines Sinns, und auf ihn ist nicht weiter einzugehen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung der Asylgesuche im Wesentlichen folgendermassen: Zunächst habe der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Asylgründe widersprüchliche Angaben gemacht. Bei der Erstbefragung habe der Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben, er habe sich an seinem Arbeitsplatz bei der Firma G._____ gegen das syrische Regime und gegen die Hizbollah geäussert, und er sei deshalb als Verräter betrachtet worden. Anlässlich der eingehenden Anhörung habe er hingegen ausgesagt, er sei zweimal, Ende des Jahres 2010 und nach Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien, durch die Hizbollah aufgefordert worden, ihre Mitglieder zu trainieren, was er aber abgelehnt habe. Deswegen sei ihm vorgeworfen worden, gegen die Hizbollah zu arbeiten. Dem Reisepass des Beschwerdeführers sei ausserdem zu entnehmen, dass er sich in den Jahren 2011 bis 2012 sowie Ende des Jahres 2013 in Italien aufgehalten habe, um seine Tochter zu medizinischen Behandlungen und Kontrollen zu begleiten. Sollte er tatsächlich wie behauptet im Libanon von ernsthaften Nachteilen seitens Angehöriger der Hizbollah betroffen gewesen sein, so sei folglich zu erwarten gewesen, dass er aus Italien nicht wieder in seinen Heimatstaat zurückgekehrt wäre. Weiter habe der Beschwerdeführer als Beweismittel die Kopie eines angeblich am 12. März 2011 ausgestellten Dokuments eingereicht, in dem dazu aufgerufen werde, ihn zu verfolgen. Jedoch habe er ausserdem ausgesagt, das Schriftstück sei ihm erst Ende des Jahres 2012 zugeschickt worden. Sollte die Hizbollah tatsächlich bereits im März 2011 beabsichtigt haben, ihn zu verfolgen, so wäre dies der genannten Miliz somit ohne Weiteres leicht gefallen. Die eingereichten Dokumente, bei welchen es sich um Suchanzeigen syrischer Behörden, der Baath-Partei und des Hizbollah handeln solle, lägen nur in Kopien vor, die ohne weiteres manipulierbar seien. Insgesamt dränge sich der Schluss auf, dass es sich bei den vorgebrachten Asylgründen um ein Konstrukt handle, um der Tochter C._____ in der Schweiz eine medizinische Behandlung zu ermöglichen.

E. 5.2

Dieser Einschätzung des SEM ist vollständig zu folgen. In der Tat machte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Erstbefragung geltend, er werde durch die

libanesischer Baath-Partei verfolgt, die ihn als Verräter betrachte, weil er sich kritisch gegen das syrische Regime und gegen die libanesischer Hizbollah geäußert habe. Anlässlich der eingehenden Anhörung brachte er demgegenüber vor, seine Gefährdung in seinem Heimatstaat, dem Libanon, sei darauf zurückzuführen, dass er durch die libanesischer Hizbollah in seiner Eigenschaft als Trainer für Thai-Boxen aufgefordert worden sei, die Angehörigen ihrer Miliz zu trainieren. Weil er als Sunnit die schiitische Hizbollah ablehne, habe er dies jedoch verweigert, und deswegen werde er nun sowohl durch die genannte Miliz als auch von der Baath-Partei verfolgt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Erstbefragung selbst unter Berücksichtigung deren summarischen Charakters - nicht mit seinen Ausführungen bei der eingehenden Anhörung vereinbar sind. Darüber hinaus erscheint weder als nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer, welcher der sunnitischen Glaubensrichtung des Islams angehört, durch die schiitische Hizbollah als Trainer ihrer Milizionäre angestellt werden sollte, noch weshalb er durch diese Miliz und die schiitische Baath-Partei angesichts seiner religiösen Ausrichtung, die im Libanon auch die politische Zugehörigkeit prägt, als Verräter betrachtet werden sollte. Auch ist - wiederum in Übereinstimmung mit der Argumentation in der angefochtenen Verfügung darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat spätestens seit dem Jahr 2010 die angeblichen Probleme gehabt haben will, sich nach eigenen Angaben sowie entsprechenden Eintragungen in seinem Reisepass jedoch in den Jahren 2011 und 2013 zweimal zu medizinischen Behandlungszwecken der Tochter C._____ legal in Italien aufhielt und jeweils wieder in den Libanon zurückkehrte. Auch angesichts dieser zweimaligen Ausreise und Wiedereinreise in den Heimatstaat erscheint es nicht als glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum im Libanon einer asylrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt war. Die Beschwerdeschrift beschränkt sich weitgehend darauf, die Erwägungen der Vorinstanz als unzutreffend zu bezeichnen, enthält darüber hinaus jedoch keine stichhaltigen Argumente, welche zu anderen als den vom SEM gezogenen Schlüssen führen könnten.

E. 5.3

Auch die übrigen von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Argumente, wonach die allgemeine Sicherheitslage im Libanon kritisch und die medizinische Versorgung ihrer Tochter nicht gewährleistet gewesen sei, sind offensichtlich nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen.

E. 5.4

Zusammenfassend erweist sich, dass die Beschwerdeführenden keine asylrelevante Verfolgung geltend gemacht haben. Die Vorinstanz hat folglich ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Vorliegend hat der Kanton keine Aufenthaltserlaubnis erteilt und zudem besteht kein Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach von der Vorinstanz zu Recht angeordnet.

E. 6.2

Schliesslich ist im Sinne einer ergänzenden Klarstellung ausserdem festzuhalten, dass das im Beschwerdeverfahren eingereichte ärztliche Zeugnis, das sich auf die gesundheitliche Situation der Tochter C._____ bezieht, lediglich unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von Belang sein kann, jedoch im vorliegenden Fall offensichtlich ohne entscheidungswesentliche Bedeutung ist. Den entsprechenden medizinischen Fragen wurde durch die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung im Rahmen der Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

E. 7

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der - einzig in den Ziff. 1 und 2 des Dispositivs angefochtene - Asylentscheid des SEM das Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Kosten sind auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Dabei ist zur Begleichung der Verfahrenskosten der in selber Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.